

Abschrift



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZR 161/07

vom

8. Januar 2008

in dem Rechtsstreit

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Januar 2008 durch die
Vizepräsidentin Dr. Müller, die Richter Dr. Greiner, Wellner, Pauge und Zoll

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in
dem Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom
24. Mai 2007 wird zurückgewiesen, weil sie nicht aufzeigt, dass die
Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des
Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine
Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 S. 1 ZPO).

Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsfehler die Beweislast nicht den
Beklagten auferlegt. Ärztliche Leitlinien haben nicht wie die
Mutterschaftsrichtlinien, welche sich jedoch nicht mit dem
Geburtsvorgang selbst befassen, Rechtsnormqualität. Die
Nichteinhaltung von Leitlinien führt daher nicht "per se" zu einer
Beweislastumkehr, sondern bedarf regelmäßig der zusätzlichen
Feststellung eines groben Behandlungsfehlers.

Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 S. 2,
2. Halbs. ZPO abgesehen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens
(§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 623.562,89 €

Müller

Greiner

Wellner

Pauge

Zoll

Vorinstanzen:

LG Koblenz, Entscheidung vom 24.11.2006 - 10 O 486/01 -

OLG Koblenz, Entscheidung vom 24.05.2007 - 5 U 1735/06 -